RESCHKE GASTRONOMIE & HOTEL GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für das Hotel „Am Brauhaus“, das Restaurant Brauhaus „Müritz“, die Kegelbahn sowie Veranstaltungen und Catering

Anbieter & Vertragspartner:
Reschke Gastronomie & Hotel GmbH
Am Tiefwarensee 1, 17192 Waren (Müritz)
Vertreten durch den Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Ricardo Reschke

Kontakt & Registerdaten:
Telefon: 03991 18154-0 | E-Mail: info@am-brauhaus.de
Handelsregister: Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 22377
USt.-IdNr.: DE454316419 | Stand: Juni 2026

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der Reschke Gastronomie & Hotel GmbH (Betreiberin des Hotels „Am Brauhaus“, des Restaurants Brauhaus „Müritz“ sowie der Kegelbahn – nachfolgend einheitlich „Betrieb“ genannt) mit Kunden über:

- die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung (Hotelaufnahmevertrag);
- die mietweise Überlassung von Tagungs-, Bankett-, Veranstaltungsräumen, der Kegelbahn oder sonstigen Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen einschließlich aller damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen;
- die Lieferung von Speisen und Getränken außerhalb der Betriebsräumlichkeiten (Catering / Außer-Haus-Lieferung) sowie alle sonstigen für den Kunden erbrachten Leistungen.

(2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags (Buchung/Bestellung) des Kunden durch den Betrieb zustande. Dem Betrieb steht es frei, die Buchung in Textform (z. B. per E-Mail) zu bestätigen.

(3) Vertragspartner sind der Betrieb und der Kunde (einheitliche Bezeichnung für Gast, Besteller, Veranstalter usw.). Hat ein Dritter (z. B. ein gewerblicher Vermittler, Organisator oder Arbeitgeber) für den Kunden bestellt, haftet er dem Betrieb gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Betrieb eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

(4) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räume oder Flächen sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungs- oder den vertraglich vereinbarten Zwecken (insbesondere zu Verkaufs-, Werbe- oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Vorstellungsgesprächen) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebs in Textform. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen, soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde vorab ausdrücklich in Textform zugestimmt.

§ 2 Leistungen, Preise, Zahlung, Vorauszahlung und Verzug

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer und Räume bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Betriebs zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über den Betrieb veranlasste Leistungen Dritter, die vom Betrieb verauslagt werden.

(2) Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind (insbesondere Kurtaxe / Kurabgabe). Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

(3) Liegen zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate und erhöht sich der vom Betrieb allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der Betrieb den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 %, anheben.

(4) Der Betrieb ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer Kreditkartengarantie) zu verlangen. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, gelten folgende Richtwerte:

- bei Hotelzimmerbuchungen: 100 % des vereinbarten Logisbetrages bis spätestens 60 Tage vor Anreise;
- bei Veranstaltungen: 100 % der vereinbarten Raummiete sowie 50 % der kalkulierten Speisen- und Getränkeumsätze bis spätestens 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

(5) In begründeten Fällen (z. B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges) ist der Betrieb berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes bzw. der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Abs. 4 zu verlangen oder eine bereits vereinbarte Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung anzuheben.

(6) Rechnungen des Betriebs sind grundsätzlich sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wurde Zahlung auf Rechnung ohne konkretes Fälligkeitsdatum vereinbart, hat die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Rechnungsübermittlung (z. B. per E-Mail als PDF) einverstanden.

(7) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für Verbraucher; 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers). Für Mahnungen nach Verzugseintritt kann der Betrieb eine Aufwandspauschale von 2,50 € je Mahnung verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer, dem Betrieb der Nachweis höherer Kosten vorbehalten. Die gesetzliche Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB (40,00 € bei Unternehmern) bleibt unberührt.

(8) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Betriebs aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 3 Rücktritt des Kunden (Stornierung) und Nichtinanspruchnahme (No-Show)

(1) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Betrieb geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag oder der jeweiligen Buchungsrate ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder der Betrieb der Vertragsaufhebung ausdrücklich in Textform zustimmt. Die Ausübung eines vereinbarten Rücktrittsrechts bedarf stets der Textform.

(2) Vorrang individueller Stornobedingungen: Maßgeblich für die Möglichkeit eines kostenfreien Rücktritts sowie für etwaige Stornogebühren sind vorrangig die in der jeweiligen Buchungsbestätigung, im Angebot, in den Bedingungen der gewählten Buchungsrate (z. B. Frühbucher-, Messe-, Gruppen-, Portal- oder nicht stornierbare Raten) oder im Einzelvertrag ausgewiesenen Stornobedingungen. Sofern dort keine abweichende Regelung

getroffen wurde, steht dem Kunden ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Anreisetag bzw. Veranstaltungsbeginn zu.

(3) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist besteht oder vereinbart wurde, ist der Betrieb in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den gebuchten Zimmern oder Räumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Betriebs mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Buchungsoption.

(4) Tritt der Kunde außerhalb einer vereinbarten kostenfreien Stornofrist zurück, besteht kein Rücktrittsrecht oder nimmt der Kunde die vertraglichen Leistungen ohne rechtzeitige Stornierung nicht in Anspruch (No-Show / vorzeitige Abreise), behält der Betrieb den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der Betrieb hat sich jedoch die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen. Werden die Zimmer oder Räume nicht anderweitig vermietet und wurden in der jeweiligen Buchung oder im Einzelvertrag keine abweichenden Stornogebühren vereinbart, kann der Betrieb die Vergütung wie folgt pauschalieren:

Zeitpunkt des Rücktritts / Ereignis	Pauschalierte Vergütung (Auffangregelung)
Bis 14 Tage vor Anreise / Veranstaltungsbeginn	Kostenfrei (0 %) – sofern keine abweichende Rate/Vereinbarung gilt
13 bis 5 Tage vor Anreise / Veranstaltungsbeginn	50 % des vereinbarten Gesamtpreises
4 bis 1 Tag(e) vor Anreise / Veranstaltungsbeginn	70 % des vereinbarten Gesamtpreises
Am Anreise-/Veranstaltungstag, bei No-Show oder vorzeitiger Abreise	80 % des vereinbarten Gesamtpreises

(5) Wurde für eine Veranstaltung noch kein konkreter Speisen- oder Menüpreis vereinbart, wird der Berechnung der Stornogebühr das preiswerteste Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes multipliziert mit der vereinbarten Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

(6) Wurde ein Mindestumsatz vereinbart und wird dieser nicht erreicht, kann der Betrieb 60 % des Differenzbetrages als pauschalierten Schadensersatz verlangen, sofern die Unterschreitung nicht vom Betrieb zu vertreten ist.

(7) Dem Kunden steht in allen Fällen der Absätze 4 und 6 ausdrücklich der Nachweis frei, dass dem Betrieb kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

§ 4 Rücktritt des Betriebs

(1) Wird eine vereinbarte oder gemäß § 2 Abs. 4 oder Abs. 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Betrieb gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist der Betrieb zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Ferner ist der Betrieb berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände (z. B. behördliche Anordnungen, Versorgungsausfälle) die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen (insbesondere zur Identität des Kunden, zur Zahlungsfähigkeit oder zum Aufenthalts- bzw. Veranstaltungszweck) gebucht werden;
- der Betrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Betriebs zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. Anlass des Aufenthaltes oder der Veranstaltung gesetzeswidrig ist oder ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 (unbefugte Untervermietung / Zweckentfremdung) vorliegt.

(3) Bei einem berechtigten Rücktritt des Betriebs entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

§ 5 Zimmerbereitstellung, Check-in / Check-out, Rauchverbot und Haustiere

(1) Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmernummern oder Lagen, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

(2) Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung (Check-in). Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht. Sollten zugesagte Zimmer bei der Anreise ausnahmsweise nicht verfügbar sein, ist der Betrieb verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im eigenen Haus oder in einem vergleichbaren Objekt zu bemühen.

(3) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Betrieb spätestens um 10:30 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen (Check-out). Danach kann der Betrieb aufgrund der verspäteten Räumung für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (gemäß aktueller Preisliste) und ab 18:00 Uhr 90 % des vollen Logispreises in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Kunden auf Weiternutzung werden hierdurch nicht begründet. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Betrieb kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch entstanden ist.

(4) Absolutes Rauchverbot: Das gesamte Hotel (einschließlich sämtlicher Hotelzimmer, Bäder, Balkone/Fensterbereiche, Flure und öffentlichen Innenbereiche) ist eine strikte Nichtraucherzone. Das Rauchen von Tabakwaren, E-Zigaretten, Verdampfern (Vapes), Shishas sowie das Konsumieren von Cannabis oder sonstigen Rauchmitteln ist im gesamten Hotelgebäude ausnahmslos untersagt. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot ist der Betrieb berechtigt, für die erforderliche Spezial- und Ozonreinigung sowie den dadurch bedingten Vermietungsausfall eine pauschalierte Sonderreinigungsgebühr in Höhe von bis zu 250,00 € in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Betrieb bleibt die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens (insbesondere bei Auslösung der Brandmeldeanlage oder Beschädigung von Inventar) ausdrücklich vorbehalten.

(5) Haustiere und Sonderreinigung: Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Haustieren ist ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Betriebs in Textform, gegen Berechnung des vereinbarten Haustierzuschlags und nur in hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Zimmern gestattet. Bringt der Kunde ohne vorherige Zustimmung ein Tier mit oder bringt er ein Tier in ein nicht für Haustiere ausgewiesenes Zimmer oder einen nicht freigegebenen Bereich ein, ist der Betrieb berechtigt, den Zutritt bzw. die weitere Beherbergung zu verweigern sowie für die erforderliche allergikergeeignete Tiefen- und Spezialreinigung (z. B. Polster-, Teppich- und Textilreinigung) eine pauschalierte Sonderreinigungsgebühr in Höhe von bis zu 250,00 € zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens (insbesondere bei Beschädigungen oder Verunreinigungen von Mobiliar und Textilien) bleibt vorbehalten.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen, Teilnehmerzahlen und Kegelbahn

(1) Änderung der Teilnehmerzahl: Eine Änderung der vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Betrieb spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitgeteilt werden und bedarf der Zustimmung des Betriebs. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird bei der Abrechnung anerkannt; bei darüber hinausgehenden Reduzierungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt (abzüglich nachweislich ersparter Aufwendungen). Bei Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei Abweichungen um mehr als 10 % ist der Betrieb berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zu tauschen.

(2) Veranstaltungszeiten und Pauschalen: Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, enden vereinbarte Getränkepauschalen spätestens 7 Stunden nach Veranstaltungsbeginn. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung oder dauert eine Veranstaltung ohne abweichende Vereinbarung über 23:00 Uhr hinaus an, kann der Betrieb den zusätzlichen Leistungs- und Personalaufwand angemessen gesondert in Rechnung stellen, es sei denn, der Betrieb hat die Verschiebung zu vertreten.

(3) Speisen und Getränke: Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen (z. B. Hochzeitstorten oder spezielle nationale Spezialitäten) bedürfen einer vorherigen Vereinbarung in Textform; in diesen Fällen wird ein angemessenes Kork- bzw. Tellergeld berechnet. Das Entfernen von Speisen und Getränken aus den Restaurationsräumen (insbesondere das Einpacken von Speisen von Buffets zum späteren Verzehr) ist nicht gestattet. Bei Getränkepauschalen ist der Betrieb berechtigt, im Falle der Erschöpfung einzelner Artikel gleichwertige Ersatzartikel anzubieten.

(4) Dekoration und Brandschutz: Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen an Wänden, Decken oder Inventar bedarf der vorherigen Einwilligung des Betriebs. Sämtliche eingebrachten Materialien müssen den örtlichen brandschutz- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen (auf Verlangen ist ein behördlicher Nachweis vorzulegen). Mitgebrachte Ausstellungs- und Dekorationsgegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Werden sie nicht spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Veranstaltungsende abgeholt, ist der Betrieb berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Kunden zu entfernen und einzulagern bzw. eine angemessene Nutzungs- oder Lagergebühr zu berechnen.

(5) Behördliche Erlaubnisse und GEMA: Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen (insbesondere Lärmschutz). Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben (insbesondere GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse, Vergnügungssteuer) hat der Kunde rechtzeitig anzumelden und unmittelbar an die jeweiligen Gläubiger zu entrichten; er stellt den Betrieb insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(6) Technische Einrichtungen: Soweit der Betrieb für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe und stellt den Betrieb von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Nutzung eigener elektrischer Anlagen des Kunden am Stromnetz des Betriebs bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform; entstehende Stromkosten kann der Betrieb pauschal berechnen.

(7) Veröffentlichungen / Werbung: Zeitungsanzeigen, Werbemaßnahmen und sonstige Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Betrieb aufweisen oder Einladungen zu Veranstaltungen im Betrieb enthalten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebs in Textform. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen des Betriebs beeinträchtigt, ist der Betrieb zur Absage der Veranstaltung berechtigt; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Kegelbahn: Die Nutzung der Kegelbahn ist ausschließlich mit sauberen, nicht abfärbenden Hallen- bzw. Turnschuhen gestattet. Den Anweisungen des Personals sowie den ausgehängten Nutzungs- und Sicherheitsregeln ist Folge zu leisten.

§ 7 Lieferung von Speisen und Getränken außerhalb des Betriebs (Catering)

(1) Für Verträge über die Lieferung von Speisen und Getränken an eine vom Kunden benannte Lieferadresse gelten die Bestimmungen dieser AGB ergänzend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Bestellmengen und Personenzahlen, die bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Veranstaltungsbeginn feststehen, gelten als verbindlich vereinbart.

(3) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, werden für die Anlieferung und Abholung Fahrtkosten in Höhe von 1,50 € je gefahrenem Kilometer berechnet.

(4) Soweit auf Wunsch des Kunden Personal zur Unterstützung vor Ort gestellt wird (Mindestbuchungsdauer 2 Stunden, Höchstdauer 5 Stunden, sofern nicht abweichend vereinbart), werden folgende Stundensätze einschließlich An- und Abfahrt berechnet: Koch 35,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer; Servicekraft 25,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(5) Sämtliche Mehrweggegenstände (Geschirr, Besteck, Warmhaltegeräte, Transportboxen etc.) werden dem Kunden nur leihweise überlassen und sind am Folgetag in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei ungereinigter Rückgabe werden angemessene Reinigungskosten, bei Beschädigung oder Verlust der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung des Betriebs, eingebrachte Sachen, Parkplatz und Fundgegenstände

(1) Der Betrieb haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Weiterhin haftet der Betrieb für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebs sowie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Betriebs steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Betriebs auftreten, wird der Betrieb bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

(3) Für eingebrachte Sachen haftet der Betrieb dem Beherbergungsgast nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff. BGB (grundsätzlich bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises für einen Tag, mindestens jedoch 600,00 € und höchstens 3.500,00 €; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten höchstens bis zu 800,00 €, sofern keine gesonderte Aufbewahrungsvereinbarung getroffen wurde). Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Betrieb Anzeige macht (§ 703 BGB).

(4) Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem betriebseigenen Parkplatz – auch gegen Entgelt – zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Betriebs besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Betriebsgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der Betrieb ausschließlich nach Maßgabe von Abs. 1. Etwaige Schäden sind dem Betrieb unverzüglich, spätestens vor Verlassen des Betriebsgrundstücks, anzuzeigen.

(5) Weckaufträge werden mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post- und Warensendungen für Gäste werden ebenfalls mit Sorgfalt behandelt; der Betrieb übernimmt nach vorheriger Absprache die Annahme, Aufbewahrung und – auf Wunsch gegen Entgelt – die Nachsendung. Für die Haftung gilt Abs. 1 entsprechend.

(6) Zurückgebliebene Sachen des Kunden (Fundgegenstände) werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Der Betrieb bewahrt Fundgegenstände sechs Monate auf und kann hierfür eine angemessene Aufbewahrungsgebühr verlangen. Nach Ablauf dieser Frist werden Gegenstände mit erkennbarem Wert dem lokalen Fundbüro übergeben oder andernfalls ordnungsgemäß entsorgt.

§ 9 Haftung des Kunden, Aufsichtspflicht und Kinderregelungen

(1) Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude, Räumen, Kegelbahn, Technik oder Inventar, die durch ihn selbst, Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich schuldhaft verursacht werden. Der Betrieb kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Kaution oder Veranstalterhaftpflichtversicherung) verlangen.

(2) Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Betriebs (insbesondere der Kegelbahn sowie etwaiger Sport- und Freizeitangebote) erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Haftung des Betriebs richtet sich nach § 8 Abs. 1. Eltern und Aufsichtspflichtige haben ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen uneingeschränkt nachzukommen.

(3) Für Kinder gelten die bei den jeweiligen Arrangements ausgewiesenen Preise bzw. die aktuelle Kinderpreisliste des Betriebs. Maßgeblich ist das Alter des Kindes am Tag der Anreise. Bei Inanspruchnahme von Kinderermäßigungen ist das Alter auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

§ 10 Verjährung

(1) Alle Ansprüche des Kunden gegen den Betrieb verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 Abs. 1 BGB).

(2) Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche sowie für sonstige Ansprüche, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebs, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; hierfür gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Betrieb erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit dies zur Vertragsanbahnung, -durchführung und -abwicklung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Meldepflichten (z. B. nach dem Bundesmeldegesetz) erforderlich ist.

(2) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Betroffenenrechten sind in der Datenschutzerklärung des Betriebs unter www.am-brauhaus.de sowie an der Rezeption einsehbar.

§ 12 Streitbeilegung, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

(2) Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz der Reschke Gastronomie & Hotel GmbH in 17192 Waren (Müritz).

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Waren (Müritz). Sofern ein Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt ebenfalls Waren (Müritz) als Gerichtsstand.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.

(5) Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Reschke Gastronomie & Hotel GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.